



Merkblatt

über die Verwendung von roten Dauerkennzeichen für wiederkehrende Verwendung (06er – Händlerkennzeichen) nach § 16 FZV

Rote Dauerkennzeichen können nur an zuverlässige Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden Verwendung (auch für verschiedene Fahrzeuge) zugeteilt werden.

Mit einem roten Dauerkennzeichen dürfen folgende Fahrten durchgeführt werden:

1. **Probefahrten**, d. h. Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit.
2. **Prüfungsfahrten**, d. h. Fahrten zur Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück
3. **Überführungsfahrt**, d. h. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

Fahrten zur Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit sind keine Probefahrten!

Für die Antragstellung eines 06er – Dauerkennzeichens benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Schriftlicher Antrag
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Führungszeugnis (erhältlich bei der Gemeinde)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (erfolgt durch die Zulassungsbehörde)
- Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung
- Nachweis über Stellplätze
- Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer
- Vollmacht, wenn der Antragsteller nicht persönlich vorspricht

Bei der Ausstellung des roten Kennzeichens erhalten Sie ein Fahrzeugscheinheft und ein Nachweisheft.

Im Fahrzeugscheinheft ist jedes Fahrzeug einzutragen. Die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt zu erfassen und zu unterschreiben. Wird mit einem bereits erfassten Fahrzeug erneut eine Fahrt durchgeführt, ist kein weiterer Eintrag erforderlich. Die Gültigkeit des Fahrzeugscheinheftes ist auf ein Jahr befristet.

Das Nachweisheft (Fahrtenbuch) ist fortlaufend zu führen. Es muss Datum, Beginn und Ende der Fahrt, Name und Anschrift des Fahrzeugführers, Fahrzeugklasse, Hersteller, Fahrzeugidentifizierungsnummer und Fahrtstrecke ersichtlich sein.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren. Sie sind den zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Die Kfz – Steuer beläuft sich pauschal für PKW auf 191,00 € und für KRAD auf 47,00 €

Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-bamberg.de.

Ihre Zulassungsbehörde